

Kleingartensparte „Schreber 1884“ e.V. Lutherstadt Eisleben

Informationsblatt für Bauwillige in Kleingartenanlagen

In Kleingartenanlagen bedarf es entsprechend des jeweils gültigen Pachtvertrages für die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten der Zustimmung des Vorstandes des Kleingartenvereins bzw. des Kreisverbandes.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der bauwillige Kleingärtner schriftlich einen Bauantrag bzw. eine Bauanzeige in zweifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Bauunterlagen werden geprüft, danach kann die Zustimmung zu den beantragten Baumaßnahmen erfolgen. Erst nach Vorlage der Zustimmung darf mit den Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen durch den Bauwilligen Kleingärtner (Bauherren) begonnen werden.

Folgende Grundsätze und Regelungen sind zu beachten:

1. Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen Gartenlauben nur errichtet bzw. verändert werden, wenn sie einfach ausgeführt, höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz haben und nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.
2. Bei Baumaßnahmen "Gartenlaube" sind Geräteraum und Toilette so mitzukonzipieren, dass nur noch ein Baukörper im Garten errichtet wird. Die Zustimmung der unmittelbar anliegenden Gartennachbarn innerhalb des Vereines ist notwendig, wenn der Grenzabstand von 3 m unterschritten wird. Der Mindestgrenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten. Angrenzende vereinseigene bzw. in fremdem Eigentum stehende Flächen, wie Wiesen, Wege usw., sind im Lageplan darzustellen und zu benennen.
3. Bauanträge sind zu stellen für Gartenlauben, Geräteschuppen, Terrassen, Toiletten, Wasseranlagen und Kleingewächshäuser.
Bauanzeigen sind für andere Baukörper erforderlich, insbesondere für Außenzäune, Wege und Versorgungsleitungen.
4. Der Bauantrag für Gartenlauben ist gemäß Formular zu stellen. Die Vorgaben und Erläuterungen zum Bauantrag (s. Rückseite des Antragsformulars) sind einzuhalten.
5. Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen an unter Bestandsschutz fallenden Gartenlauben und anderen Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 genehmigt und errichtet worden und größer als 24 m² sind, sind generell unzulässig. Der Bestandsschutz geht dann verloren.
6. Für die Prüfung, Erteilung und Kontrolle der Zustimmungen hat der Antragsteller an den Verein je nach Schwierigkeitsgrad eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
7. Die Festlegungen aus der erteilten Zustimmung zum Bauantrag werden vom Bauherren anerkannt und eingehalten, andernfalls ist ein schriftlicher Widerspruch beim Vereinsvorstand erforderlich.